

§ 15.

Das Gericht kann in den im § 14 gedachten Angelegenheiten, soweit es nach den Vorschriften der Prozeßordnung statthast, die Vorlegung von Urkunden und Vorzeigung von Denkmälern verlangen, auch die in Frage kommenden Sachverhältnisse durch Beaugenscheinigung oder sonstige sinnliche Wahrnehmung ermitteln oder ermitteln lassen.

§ 16.

Ein im Inlande ungültiges, im Auslande dagegen gültiges Geschäft darf vor einem inländischen Gerichte vorgenommen werden, wenn die Vornahme desselben weder ausdrücklich verboten ist noch wider ein Strafgesetz verstößt.

§ 17.

Für Geschäfte, welche im Auslande wirksam werden sollen, kann das Gericht auf Antrag der Betheiligten die im Auslande erforderlichen Formen beobachten, dafern diese nicht im Inlande verboten sind.

§ 18.

Die Gerichte können, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, Handlungen der nichtstreitigen Rechtspflege nicht bloß an ordentlicher Amtsstelle, sondern auch an jedem anderen Orte ihres Bezirkes vornehmen. In einem fremden Bezirke dürfen sie nur handeln, soweit dies ausnahmsweise durch Gesetz gestattet ist.

§ 19.

Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege sind, wenn mit deren Aufschub erheblicher Nachtheil oder Gefahr für die bei denselben Betheiligten verbunden ist, auch außer der gewöhnlichen Geschäftszeit, an Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen ebensowohl wie an Werktagen, und bei Gerichten, für welche Gerichtsferien bestehen, auch während dieser vorzunehmen.

§ 20.

Die Vorschriften der §§ 134 bis 138 der Prozeßordnung gelten auch für die nichtstreitige Rechtspflege.

§ 21.

Bei Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.